

keine größere Verbreitung gefunden. Zum Abschluß seiner Ausführungen weist **Pioch** darauf hin, daß sich Gesetzgeber und Verwaltung, nachdem die drängendsten Probleme auf materiell-gesetzlicher Ebene gelöst worden sind, nunmehr auf die Lösung der Durchsetzbarkeit von Verbraucheransprüchen konzentrieren.

Die S. 74 bis 185 enthalten sodann eine Übersetzung einiger der im Haupttext genannten Gesetze und Verordnungen, z. B. der Gesetze über die Sicherheit von Gebrauchsgütern (1973), über Haushaltswaren, die schädliche Stoffe enthalten (1973), über die Qualitätskennzeichnung von Haushaltswaren (1962), des Industrienormgesetzes (1949, in der Fassung von 1970), des Gesetzes über Haustürverkäufe (1976), der Satzung zur Erhaltung der Lebensqualität der Bürger der Stadt Kobe (1974) und der Verordnung zur Verhinderung von Gefährdungen der Lebensqualität der Stadt Tokyo, zur Verbesserung des Geschäftsverkehrs im Hinblick auf Kennzeichnungen sowie zur Verbesserung der Durchsetzung von Verbraucheransprüchen (1976). All diese Übersetzungen sind genau und geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Die Arbeit ist wertvoll, doch ist kritisch anzumerken, daß sie zwar zum Großteil fleißige Übersetzungsarbeit aufweist, einen tiefergehenden Einstieg in die Problematik und einen rechtstheoretischen bzw. allgemeinen Teil dagegen weitgehend vermissen läßt. Hier wäre es wünschenswert gewesen, nicht nur deskriptiv zu arbeiten, sondern einer konkreten Ausarbeitung der Problematik ein mit etwas Tiefgang versehenes theoretisches Gerüst mitzugeben. Es handelt sich aber dennoch um eine positiv zu bewertende Arbeit, die jedoch mehr den Spezialisten ansprechen wird als den allgemein an Japan Interessierten.

Reinhard Neumann

Jyh-pin Fa

A Comparative Study of Judicial Review under Nationalist Chinese and American Constitutional Law

With a Foreword by Stephen A. Saltzburg

Occasional Papers, Reprints Series in Contemporary Asian Studies, No. 4, 1980

Der in Taiwan unterrichtende Staatsrechtler Fa hat sich zur gleichen Zeit einer komparativen Studie der Verfassungsgerichtsbarkeit in Taiwan und den Vereinigten Staaten unterzogen, als in der Bundesrepublik auf der Innsbrucker Staatsrechtslehrtagung die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen wieder nach über 50 Jahren Gegenstand der Beratungen war. Was verbindet diese beiden zufälligen wissenschaftlichen Ereignisse? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich sehr bald, wenn man die Arbeit von Fa durchsieht. Die von Stephen A. Saltzburg eingeleitete Arbeit stellt den Schlußbetrachtungen (S. 159) die Abschnitte voraus: Die chinesische Entwicklung eines Systems der Verfassungsgerichtsbarkeit vom Konfuzianismus bis zur Rechtsreform auf dem

Kontinent und in Taiwan seit 1949 (S. 9–44), den Prozeß des Constitution-Making (S. 45–98) und die Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit in Taiwan (S. 97–158). Um einem Irrtum zu begegnen, der bei dem Begriff Verfassungsgerichtsbarkeit leicht auftaucht, muß hinzugefügt werden, daß sich das taiwanesisches, eigentlich das chinesische, Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit an dem österreichischen Vorbild orientiert hat und bis zum heutigen Tage noch nicht echte Gerichtsbarkeit im vollen Sinne ist. Es sind aber deutliche Anzeichen vorhanden, daß sich in Taiwan die Interpretation der Verfassung durch einen Beratungsausschuß in eine Verfassungsgerichtsbarkeit umzuwandeln beginnt.

Die Studie ist in ihrem Titel eigentlich zu bescheiden; denn sie ist nicht nur ein Vergleich des taiwanesischen Modells mit dem amerikanischen, vielmehr wird in weitem Umfange auch ein Vergleich zu kontinentaleuropäischen, vor allem zum deutschen und österreichischen Modell einschließlich auch des italienischen gezogen. Ausgangspunkt für die Verfassungsgerichtsbarkeit ist Art. 171 der chinesischen Verfassung, der vorschreibt: »laws that are in conflict with the Constitution shall be null and void« (S. 69) – man darf nicht vergessen, daß die chinesische Staatsrechtslehre von einer Fünfgewaltenteilung ausgeht und daß die Verfassungsgerichtsbarkeit »dem judicial Yuan« übertragen ist, bei dem eine Gruppe von Grand Justices, die aus 17 Mitgliedern besteht, gebildet wird. Fa untersucht die Zusammensetzung dieses Beratungsgremiums (S. 70) und gibt sehr interessante Details über die Spannungslage zwischen Richtern und Rechtslehrern in diesem Gremium. Danach haben Rechtsprofessoren und Supreme Court-Richter die Mehrheit der Mitglieder der Kommission gestellt. Das Auswahlverfahren, die Berücksichtigung geographischer Unterschiede sowie das Durchschnittsalter, das von 59,1 auf 57,4 gesunken ist, werden behandelt. Die Untersuchung wendet sich dann im Kap. 5 (S. 97) dem Entscheidungskorpus der Kommission zu. 167 Anträgen auf Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit von Normen stehen 145 Fälle der Verfassungsauslegung gegenüber. Eine Tabelle, die von 1949 bis 1978 reicht, zeigt die Zahl der Fälle in Beziehung zu den Antragstellern auf. Die meisten Anträge wurden demnach von der Exekutive (28) und der Kontrollgewalt (13) gestellt. In einer zweiten Tabelle werden die Individualbeschwerden, insgesamt 110 zwischen 1950 und 1975 aufgezeigt. Schließlich werden die wesentlichen Konfliktsfälle auch nach ihrem verfahrensrechtlichen Gegenstand qualifiziert (S. 104, Tab. 3). Die Untersuchung von Yih -pin Fa wendet sich schließlich drei zentralen Fragen der taiwanesischen Verfassungsgerichtsbarkeit zu, der sog. ex post facto-Doktrine, der Pressefreiheitsproblematik und der parlamentarischen Indemnität (Immunity of Legislative Speech). Ein abschließender Abschnitt (S. 144) untersucht die Problematik der Auswirkung der Entscheidung des Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften. Es werden die Vor- und Nachteile der Nichtigklärung ex nunc bzw. ex tunc untersucht, wobei sich der Verfasser unter Berufung auf die Autorität von C. T. Lin der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeitspraxis zuwendet. (S. 154/155) Die sehr interessant geschriebene Studie, die einen ausführlichen Anmerkungsapparat aufweist und neben einer Bibliographie auch über ein Stichwortverzeichnis verfügt, ist ein anregendes Beispiel für den verfassungsgerichtlichen Rechtsvergleich